

tarbeitrag der Mitglieder, also 400 MDN. Dazu kommt das vom Mitglied in die LPG Typ I eingebrachte Inventar in Höhe von 600 MDN. Um zum endgültigen Fondsausgleich zu kommen, hat das Mitglied noch 200 MDN in Form eines Investitionsbeitrags zu bringen.

Anspruchslegitimation und Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß nur die sozialistischen Genossenschaften die Anteile am Grundmittelfonds verrechnen können. Daraus folgt, daß die übertretenden Genossenschaftsmitglieder nicht aktiv legitimiert sind, den Anspruch auf Übertragung von Fondsanteilen geltend zu machen. Das gilt auch dann, wenn sie die Zahlung nicht an sich selbst, sondern an die Genossenschaft Typ III fordern. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Überweisung von Fondsanteilen beim Übertritt von einzelnen Mitgliedern aus der LPG Typ I ist nur die LPG Typ III berechtigt.

Den Kreislandwirtschaftsräten obliegt es, dahin zu wirken, daß die LPGs den Fondsausgleich vertraglich vereinbaren. Schlagen ihre Bemühungen jedoch fehl, dann muß der Weg zu einer für beide LPGs verbindlichen Entscheidung gesucht werden. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist nach § 14 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (SVGVO) vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Eine

Verhandlung dieser Streitfälle vor den Zivilgerichten ist deshalb unzulässig.

Das Staatliche Vertragsgericht wird die LPG Typ I grundsätzlich dann zur Zahlung eines Fondsausgleichs verpflichten können, wenn dieser bereits vertraglich vereinbart war und eine Zahlungsverzögerung vorliegt. Ist mit Zustimmung des Kreislandwirtschaftsrates ein Übertritt bereits vollzogen und nur noch die Frage des Grundmittelausgleichs offen, dann ist das Staatliche Vertragsgericht verpflichtet, im Wege des Gestaltungsverfahrens auch die notwendige Einigung über den Grundmittelausgleich zu erzwingen. Die rechtliche Grundlage dafür ist Ziff. 5 Abs. 3 MSt Typ II. Diese Entscheidung ist kein Eingriff in die innergenossenschaftliche Demokratie, sondern die Feststellung der zwingenden ökonomischen Folge des Übertritts einzelner Genossenschaftsmitglieder der LPG Typ I in die LPG Typ III.

Da es in der Praxis Fälle gibt, in denen eine Einigung über die Übertragung der Fondsanteile nicht zustande kommt, muß der berechtigten LPG eine Möglichkeit gegeben werden, ihren Anspruch auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Die gegenteilige Auffassung Arlts⁶, berücksichtigt m. E. nicht, daß in der Praxis nach vollzogenem Übertritt die Probleme des Grundmittelausgleichs häufig offen bleiben, wodurch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern nachteilig beeinflusst wird.⁶

6 Arlt, a. a. O.

CHecktsywackuHCj

LPG-Recht

§25 LPG-Ges.; §§ 2, 3 der 1. DVO zum LPG-Ges.; § 139 ZPO.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine gemäß § 25 Abs. 3 LPG-Ges. beantragte Stundung von Forderungen aus Grundstücksbelastungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien in ihrer Gesamtheit umfassend zu erforschen.

OG, Urt. vom 15. Juli 1965 - 1 Zz 3/65.

Der Antragsteller, der mit seiner Ehefrau Mitglied der LPG in B. ist, hat im Jahre 1951 vom Antragsgegner einen landwirtschaftlichen Betrieb erworben. Ein Teil des Kaufgeldes in Höhe von 30 000 MDN wurde gestundet und zu seiner Sicherung das Grundstück zugunsten des Antragsgegners mit einer Hypothek belastet. Da der Antragsteller mit den dafür zu erbringenden Zinsleistungen und den Naturalverpflichtungen in Rückstand geriet, verklagte ihn der Antragsgegner. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, in dem sich der Antragsteller verpflichtete, an den Antragsgegner 11 500 MDN zu zahlen. Da er seine Verpflichtung nicht erfüllte, leitete der Antragsgegner die Zwangsvollstreckung ein. Im Jahre 1964 erließ das Kreisgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß.

Der Antragsteller hat unter Berufung auf § 25 Abs. 3 LPG-Ges. beantragt, ihm die Forderung von 11 500 MDN zu stunden, und dazu vorgetragen: Er habe bis zum April 1962 nur Invalidenrente bezogen und danach während eines zehnmönatigen Lehrgangs ein monatliches Stipendium von 80 MDN erhalten. Seit April 1964 arbeite er bei der LPG in R. als Buchhalter. Sein monatliches Einkommen betrage 400 MDN netto. Er sei zwar bisher noch Mitglied der LPG in B., könne jedoch dort keine Arbeit leisten und habe demzufolge keine weiteren Einnahmen. Seine Ehefrau habe als Mitglied der LPG ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 500 MDN. Eine individuelle Wirtschaft werde von ihnen nicht mehr betrieben. Er habe für das Grundstück Grundsteuern, Reparaturkosten und andere Ausgaben zu bestreiten. Bei diesen wirtschaftlichen

Verhältnissen sei er nicht instande, seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nachzukommen. Der Antragsgegner wohne hingenau mietfrei auf dem Grundstück und erziele neben seiner Rente noch Arbeitseinkommen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Stundungsantrag abzuweisen. Der Antragsteller lebe mit seiner Familie nicht in besonders ungünstigen Verhältnissen. Er selbst müsse von seiner Rente und gelegentlichen, keineswegs ständigen Nebeneinnahmen die Steuern für die Hypothek aufbringen, für die er noch nicht einmal Zinsen erhalte.

Das Kreisgericht hat die Forderung des Antragsgegners mit der Maßgabe gestundet, daß der Antragsteller monatliche Raten von 150 MDN an den Antragsgegner zu zahlen habe. Dazu sei er unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage.

Die vom Antragsteller eingelegte sofortige Beschwerde hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung habe das Kreisgericht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien bei der Entscheidung zutreffend beachtet.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Beschluß des Bezirksgerichts verletzt § 25 LPG-Ges. in Verbindung mit §§ 2, 3 der 1. DVO zum LPG-Ges. sowie § 139 ZPO.

Beim Eintritt eines Bauern in eine LPG bleiben nach § 25 Abs. 1 LPG-Ges. alle bisherigen auf dem Grundstück ruhenden Belastungen weiterhin bestehen. Diese Regelung ergibt sich aus der Tatsache, daß mit dem Eintritt in die LPG der Boden weiterhin Eigentum des Mitglieds bleibt. Wenn deshalb einerseits die LPG an ihre Mitglieder je nach dem Umfang des eingebrachten Landes Bodenanteile zahlt, muß d. • Grundstückseigentümer andererseits auch seine Pflichten gegenüber Drit-